

Löhne in der Presse 2023 Empfehlung über Mindestlöhne und Mindesthonorare

Der Presse-GAV 2000 (Gesamtarbeitsvertrag für festangestellte und freie JournalistInnen und das technische Redaktionspersonal) wurde per Ende Juli 2004 durch den Verlegerverband Schweizer Medien gekündigt. **impressum** und syndicom empfehlen ihren Mitgliedern, den JournalistInnen und den Verlegern - im Interesse der journalistischen Qualität und der materiellen Sicherheit der Medienschaffenden - bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesamtarbeitsvertrages die folgenden Mindestansätze weiterhin anzuwenden. Die aufgelisteten Beträge wurden der seit Oktober 2003 aufgelaufenen Teuerung angepasst (Stand: 3% Oktober 2021 bis Oktober 2022). Bei den angegebenen Mindestlöhnen handelt es sich um **Brutto-Beträge**. Der 13. Monatslohn ist bei den Mindestlöhnen noch nicht berücksichtigt. Ein solcher ist in der Schweiz jedoch üblich und es wird empfohlen, diesen ebenfalls geltend zu machen.

1a) Mindestlöhne für festangestellte Journalistinnen und Journalisten

Regionen	1. Berufsjahr	3. Berufsjahr	6. Berufsjahr	9. Berufsjahr
Städte Basel, Bern und Zürich	CHF 6'230	CHF 6'763	CHF 7'559	CHF 8'360
übrige Schweiz inkl. Liechtenstein	CHF 5'792	CHF 6'309	CHF 7'081	CHF 7'858
Tessin	CHF 5'479	CHF 5'940	CHF 6'578	CHF 7'154

Als Berufsjahre werden alle Jahre anerkannt, in denen eine Journalistin /ein Journalist in fester Anstellung oder freier Mitarbeit nachweislich in Haupterbstätigkeit für den redaktionellen Teil von Medienprodukten Beiträge hergestellt oder redaktionell bearbeitet hat. Nicht massgebend ist der Zeitpunkt eines allfälligen Eintrages in ein Berufsregister.

b) Mindestlöhne für das technische Redaktionspersonal

Für das festangestellte technische Redaktionspersonal gelten die folgenden Mindestlöhne des GAV für die grafische Industrie 2023-2024 zwischen viscom, syndicom und Syna:

Mindestlohn 1. – 4. Berufsjahr:	CHF 4'200.-
ab 5. Berufsjahr:	CHF 4'500.-

Nicht im Mindestlohn enthalten sind folgende Zuschläge:

- für Nacht- und Schichtarbeit von 23.00 – 6.00 Uhr: 50%
- für Arbeit an Sonn- und Feiertagen von 0.00 – 24.00 Uhr: 100%
- für Arbeit am Vortag von Sonn- und Feiertagen von 17.00 – 23.00 Uhr: 50%
- für Überstunden: 25%
- für Überstunden: 25%

2. Mindestlöhne für Stagiaires (Art. 44 GAV)

Deutschsprachige Schweiz

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
CHF 3'843	CHF 4'200	CHF 4'564	CHF 5'285

Die gesamte Stagezeit wird an die Berufsjahre angerechnet.

Tessin

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
CHF 3'460	CHF 3'808	CHF 4'154	CHF 4'730

Die Stagezeit wird nicht an die Berufsjahre angerechnet.

3. Mindestlohn für Volontärinnen / Volontäre (Art. 45 GAV)

Der Volontariatsmindestlohn beträgt **CHF 4'384** monatlich (deutschsprachige Schweiz und Tessin). Die Volontariatszeit wird an einen anschliessenden Stage angerechnet, nicht aber an die Berufsjahre.

4. Mindestentgelte für freie Redaktionsmitarbeitende

Regionen	Tag	Halbtag	Stunde
Städte Basel, Bern, und Zürich	CHF 542	CHF 271	CHF 68
übrige Schweiz inkl. FL	CHF 502	CHF 251	CHF 63
Tessin	CHF 465	CHF 234	CHF 58

Das **13. Monatsentgelt** in der Höhe von 8,33% sowie der **Ferienanteil** von 10,64% sind in den Mindestentgelten enthalten. Die Anteile sind auf den Entgeltabrechnungen ausdrücklich aufzuführen.

In diesen Minimalentgelten ist kein Spesenanteil und kein Entgelt für eine allfällige Zweit- oder Mehrfachnutzung enthalten.

Entschädigungen für Infrastrukturkosten (Büromiete, Kosten für Mobiliar und EDV etc.) sind im Mindestentgelt nicht berücksichtigt und müssen gesondert ausgehandelt werden.

Die **Kilometerentschädigung** bei der Verwendung privater Motorfahrzeuge für dienstliche Fahrten beträgt 75 Rappen.

5. Mindestentgelte für Fotografien

Für Arbeiten/Beiträge mit einem Zeitaufwand (inkl. Labor/elektronische Bildbearbeitung) von mehr als 4 Stunden gelten die unter Ziffer 4 genannten Mindestentgelte.

Einzelbild s/w oder farbig:	CHF 213
2. Bild zum gleichen Anlass:	CHF 86
ab 3. Bild zum gleichen Anlass:	CHF 53
Archivbild aus dem Archiv des Medienunternehmens:	CHF 86
Mindestentgelt für ein vom Medienunternehmen aus dem Archiv des Fotografen bestelltes Bild, das nicht veröffentlicht wird:	CHF 92

Spesen sowie weitere Auslagen (Digitalpauschale etc.) sind separat zu entschädigen.

6. Sozialversicherungsbeiträge für freie Redaktionsmitarbeitende

Auf den Entgelten für freie Redaktionsmitarbeitende sind gemäss Sozialversicherungsrecht vom Medienunternehmen und den freien Redaktionsmitarbeitenden die folgenden Beiträge zu entrichten:

AHV/IV/EO/ALV: je 6,4 % des Entgelts;

Berufliche Vorsorge (BVG): Die Beitragssätze der Vorsorgeeinrichtungen Profond und PK Freelance betragen je 6,25% bzw. je 1,125% des Entgelts für Mitarbeitende, die im Vorjahr das 24. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Zum AHV- und BVG-pflichtigen Entgelt gehören alle Honorarbestandteile mit Ausnahme der ausgewiesenen Spesen (Reise, Verpflegung usw.) und der ausgehandelten Entschädigung für Infrastrukturkosten.